

# Satzung der Stadt Hagenow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbepark West" nach § 13a BauGB

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Hagenower Blätter - Nr. 237 vom 27.11.2014 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V beteiligt worden.
- Die Stadtvertretung hat am 16.10.2014 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark West“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2014 bis 16.01.2015 während der Dienststunden im Rathaus Hagenow, Lange Straße 28 - 32, 19230 Hagenow, Fachbereich III (Bauen und Umwelt) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist im Bekanntmachungsblatt -Hagenower Blätter- Nr. 237 vom 27.11.2014 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
  - dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird
  - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
  - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 26.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.2015 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
 

Hagenow, 27.04.15  
Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 27.04.15 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 

Ludwigslust, den 28.05.2015  
Hagenow, Katasteramt - ObVI -
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgeteilt.
 

Hagenow, 23.04.15  
Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.04.2015 gemäß Hauptsatzung im Bekanntmachungsblatt -Hagenower Blätter- bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.04.2015 in Kraft getreten.
 

Hagenow, 05.05.15  
Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.
 

Hagenow, 21.05.15  
Die Bürgermeisterin

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

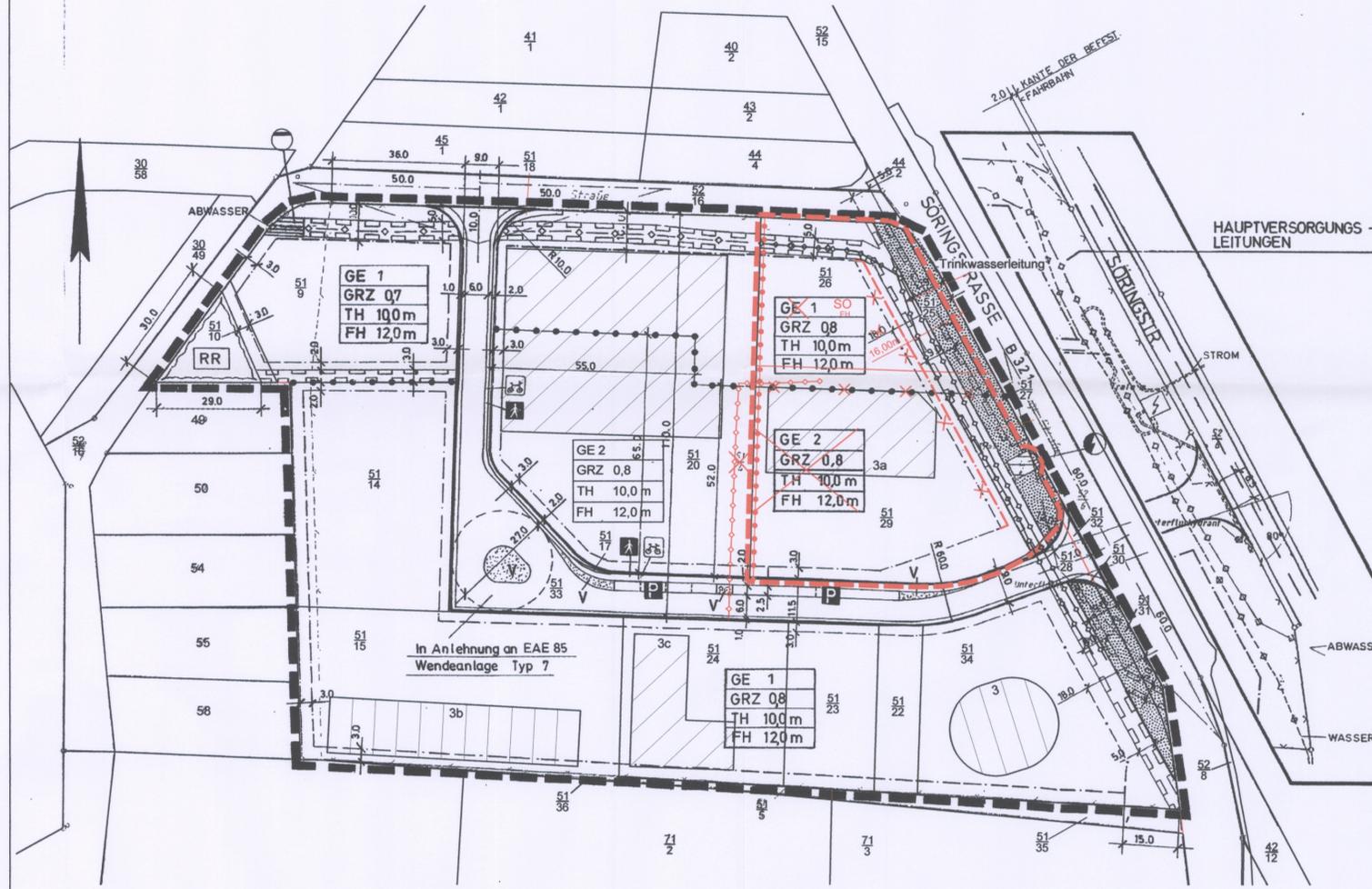
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 26.03.2015 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hagenow, 27.04.2015

Die Bürgermeisterin, *Schwarz*



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Bestand 3. Änderung

- GE I Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- SO sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) großflächiger Einzelhandel

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- TH 10,0 m Traufhöhe als Höchstmaß
- FH 12,0 m Firsthöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- unterirdische Leitung (Trinkwasserleitung und Abwasserleitung)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderungsfläche
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Haupt- und Nebengebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- entfallende Festsetzungen
- Bemaßung
- unterirdische Leitung (Kabel Deutschland)

## TEIL B -Text -

### 1. Art der baulichen Nutzung

- Die Änderungsfläche wird gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.
- In dem Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ ist ein Lebensmittelhändler zuzüglich eines Lebensmittelhandwerksbetriebes mit einer max. Verkaufsraumfläche von insgesamt 1.200 m<sup>2</sup> zulässig.

### Hinweis:

Zur Vermeidung einer möglichen artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sind 2 Fledermausdächsteine oder 2 Spaltenquartiere (FEVE der Fa. Hasselfeldt o. gleichwertig) in der Fassade an einem der neu zu errichtenden Gebäudegebäudeanbau anzubringen und auf Dauer zu erhalten so nicht Hygienevorschriften dem widersprechen. (Schutz der Gesundheit des Menschen ist zu beachten) Verbotstatbestände sind auszuschließen.

### Artenschutzrechtliche Hinweise:

#### Reptilien

Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Findlinge, Bretter, Platten usw. Gefundene Tiere sind in geeigneten Biotopen auszusetzen (regelmäßig gemähte Wiese mit Gehölzbereichen, Feuchtbereich- städtische Fläche).

Während der Baumaßnahmen entdeckte Eidechsen müssen in geeigneten Biotopen ausgesetzt werden. (siehe oben)

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Reptilien usw.) zu entfernen und umzusetzen sind.

Auf der Wiese der Stadt Hagenow, Gemarkung Hagenow, Flur 31, Flurstück 3 ist ein Lesesteinhaufen einzuordnen. Der Steinhaufen (etwa 2 Kubikmeter), mit einem Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz, ist mit einer 15 cm starken Sandschicht zu überdecken. (damit gleichzeitig Sonnenplatz) Die Korngröße der Steine sollte möglichst vielfältig sein. Die Hohlräume zwischen den Steinen sollten so gewählt werden, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können.

#### Avifauna

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten, ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken. (amtlichen Gehölzschutz beachten).

## 5. Ausfertigung

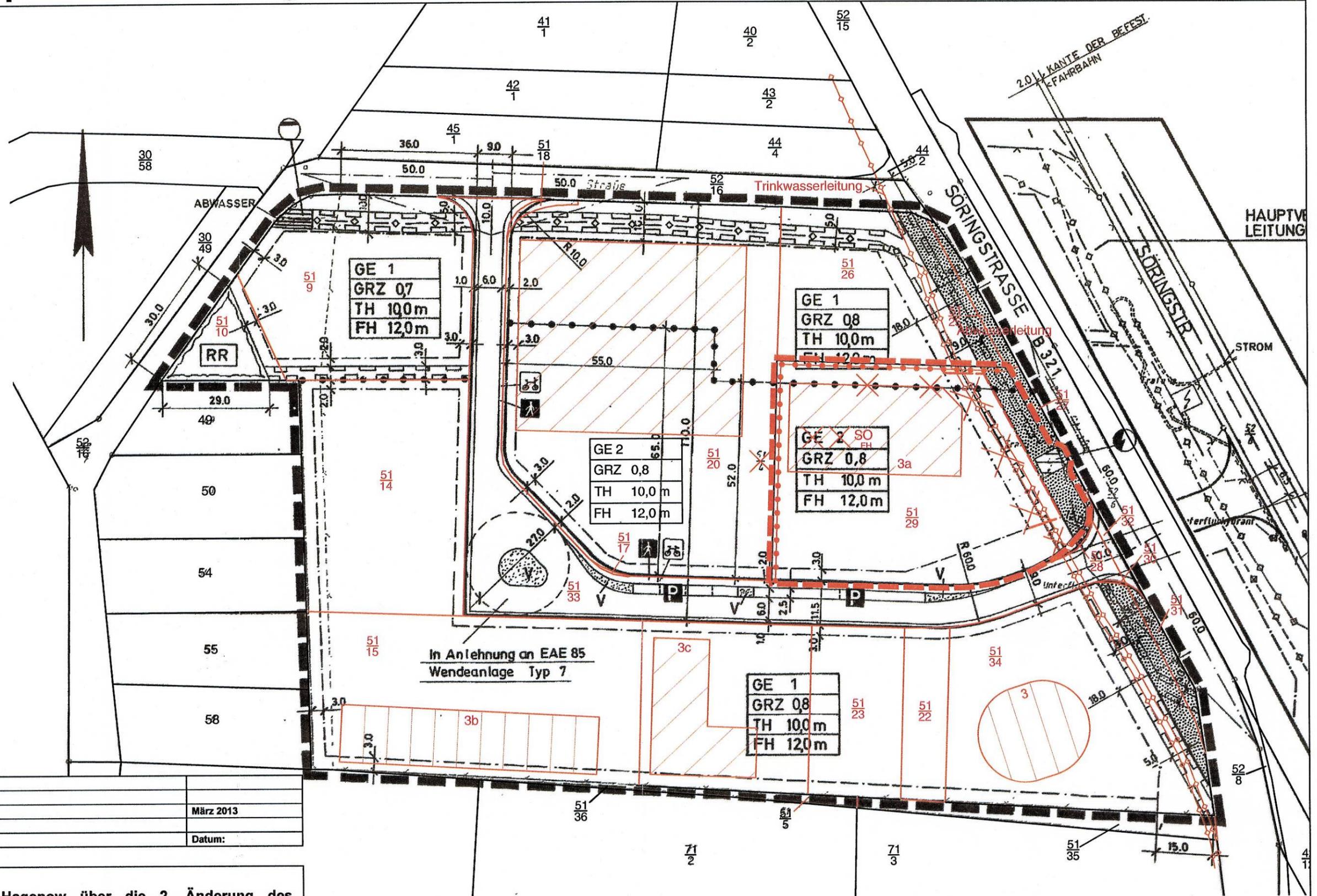


Rechtskraft:	Februar 2015
genehmigungsfähige Planfassung:	September 2014
Entwurf:	
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

## Satzung der Stadt Hagenow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbepark West" nach § 13a BauGB

Kartengrundlage: Gemarkung Hagenow; Flur 24	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
gescannter Ausschnitt der 1. Änderung B-Plan Nr. 9 der Stadt Hagenow	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichnen - GIS - Computergestaltung
Maßstab: 1 : 1000	

# Satzung des Stadt Hagenow über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbepark West" nach § 13a BauGB



Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	März 2013
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Satzung des Stadt Hagenow über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbepark West" nach § 13a BauGB

Kartengrundlage:	Auftragnehmer:
geschnittener Ausschnitt der 1. Änderung B-Plan Nr. 9 der Stadt HGN	Stadtplaner: Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 1000 Schwabingstraße 1 1000 Schwabingstraße 1 1000 Schwabingstraße 1
Maßstab: 1:1000	Zeichner:
	Dipl.-Ing. Frank Ortel Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichen - GIS - Computerservice 1000 Schwabingstraße 1 1000 Schwabingstraße 1 1000 Schwabingstraße 1

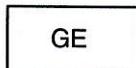
# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Bestand **2. Änderung**



Gewerbegebiet  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



sonstiges Sondergebiet  
(§ 11 Abs.3 BauNVO)  
Einzelhandel

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8

Grundflächenzahl als Höchstmaß

TH 10,0 m

Traufhöhe als Höchstmaß,

FH 12,0 m

Firsthöhe als Höchstmaß,

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)



unterirdische Leitung (Trinkwasserleitung und Abwasserleitung)

### SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplanes  
(§. 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
der Änderungsfläche



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu  
belastende Flächen  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder  
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



ergänzte Haupt- und Nebengebäude



Flurstücksgrenzen

49

51  
29

Flurstücksnummer



entfallende Festsetzungen

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbepark West“ an der Söringstraße

### TEIL B Text – Entwurf

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Die Änderungsfläche wird gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.
- 1.2 In dem Sondergebiet ist ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit einer max. Verkaufsraumfläche von 900 m<sup>2</sup> und einer max. Bruttogeschossfläche von 1.700 m<sup>2</sup> zulässig.
- 1.3 Weiterhin sind Ladengeschäfte mit insgesamt max. 100 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche zulässig, die keine zentrenrelevanten Sortimente führen. Gemäß Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens von 2011 sind folgende zentrenrelevante Sortimente der „Hagenower Liste“ ausgeschlossen:

zentrenrelevant	bedingt zentrenrelevant
Bekleidung	Lebensmittel*
Schuhe	Getränke*
Geschenkartikel	Drogeriewaren*
Parfümeriewaren	Wohnaccessoires
Uhren, Schmuck	Weiß Ware/Haushaltselektronik
Hausrat/Glas/Porzell./Keramik	Lederwaren
Spielwaren	Heimtextilien
Sport- und Campingbedarf	übr. Freizeitbedarf
Unterhaltungselektronik	Zoobedarf
Bücher/Zeitschriften	Fahrräder
Schreibwaren/Büroartikel/Papier	
Foto, Film, Optik	
Blumen*	

Von den bedingt zentrenrelevanten Sortimenten sind nur Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren zulässig.

#### Maß der baulichen Nutzung

- 1 Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann die Grundflächenzahl durch Nebenanlagen bis zu 0,9 überschritten werden.

#### Hinweis:

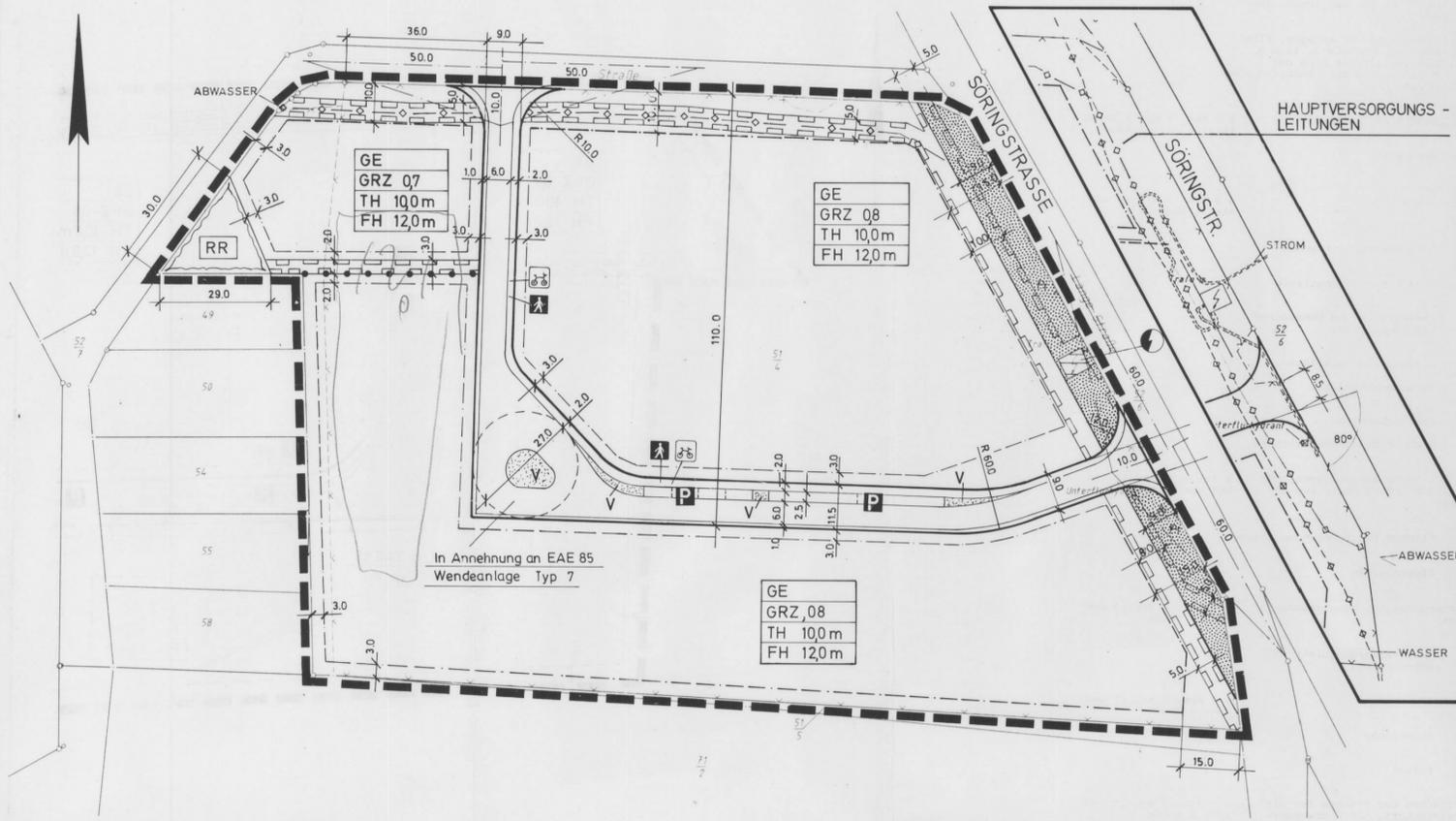
Für die Vermeidung einer möglichen artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sind 2 Bedermausdachsteine oder 2 Spaltenquartiere (FEVE der Fa. Hasselfeldt o. gleichwertig) in der Fassade an einem der neu zu errichtenden Gebäude Gebäudeanbau anzubringen und auf diese Weise zu erhalten so nicht Hygienevorschriften dem widersprechen. (Schutz der Gesundheit des Menschen ist zu beachten) Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Die Plangrundlage wurde gefertigt von:

Gemarkung Hagenow  
Flur 24 Maßstab 1:1000  
Gemessen und gezeichnet April 1992  
Dipl.-Ing. E. Hoppe - Dipl.-Ing. M. Strunk  
Grünz. u. Verord. Ostpreußenweg 1, 2120 Lüneburg, Tel. 04131/33342

Legende  
Kanaldeckel  
Wasserschleier  
Zaun

TEIL A



PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. Planzeichenverordnung 1990

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO  
z.B. GRZ 08 Grundflächenzahl als Höchstmaß  
TH 10,0 Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe als Höchstmaß, 10,0 m, bezogen auf die Höhe der Straßenkrone der erschließenden Straße  
FH 12,0 Höhe baulicher Anlagen, Firsthöhe als Höchstmaß, 12,0 m, bezogen auf die Höhe der Straßenkrone der erschließenden Straße
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO  
Baugrenze
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB  
Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Öffentliche Parkfläche  
Fußgängerbereich  
Radfahrbereich  
Verkehrsflächenbegleitgrün
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB  
Flächen für Versorgungsanlagen  
Elektrizität
- Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB  
Hauptversorgungsleitung unterirdisch
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Grünfläche  
Pr Privat
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB  
RR Regenwasser-Rückhalteanlage
- Sonstige Planzeichen  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Leitungsträger und der Stadt Hagenow § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Sichtflächen  
vorhandene Flurstücksgrenzen

STADT HAGENOW  
BEBAUUNGSPLAN NR.9  
'GEWERBEPARK WEST'



ENTWURF M. 1:1000 Stand v. 26.10.1992

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung von ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.9 "Gewerbepark West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hagenow, den .....  
Bürgermeister/ Oberbürgermeister Siegel

TEIL B  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Zur baulichen Nutzung
- Zur Ermittlung der überbaubaren Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen GRZ sind die privaten Grünflächen nicht mit anzurechnen. § 19 Abs. 3 BauNVO
  - In den Gewerbegebieten sind Anlagen, die eine verfahrensbedingte Ableitung geruchsintensiver Stoffe erfordern, nicht zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO
- II. Zu den Verkehrsflächen
- Sichtfelder sind von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm Fahrbahnoberkante freizuhalten. Ausnahme: Einzelbäume. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- III. Ver- und Entsorgung, Oberflächenwasser
- Auf den mit einem Leitungsrecht versehenen Flächen ist eine Begrünung nur mit flachwurzelnden Pflanzen zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und 25 BauGB
  - Das auf den versiegelten Flächen von Verkehrsanlagen, Hof- und Stellplatzflächen sowie Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist der Regenrückhalteanlage zuzuführen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - Die Regenrückhalteeinrichtung für das anfallende Oberflächenwasser ist naturnah auszubauen. An dem Einlauf ist ein gedichtetes Absetzbecken mit einer Sicherungseinrichtung zur Rückhaltung von Leichtstoffen anzulegen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- IV. Zur Grünordnung und Landschaftspflege
- In den Gewerbegebieten sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche anzulegen und mit großkronigen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Baum- und Strauchpflanzungen sind nur standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. (S. auch textl. Fests. III 1.) § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  - Je 200 qm überbaute und versiegelte Grundstücksfläche ist je ein großkroniger Laubbau mit einer unversiegelten Baumscheibe von mindestens 12 qm zu pflanzen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  - Die an den Rändern innerhalb des Plangebietes vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten. Bei Enternen der Gehölze ist eine Ersatzpflanzung mit großkronigen Laubbäumen im Verhältnis 1 : 2 vorzunehmen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  - Die privaten Grünflächen sind als offene Vegetationsfläche anzulegen und mit großkronigen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Baum- und Strauchpflanzungen sind nur standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Ausnahme: S. textl. Festsetzung Nr. II 1. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung von ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von ..... bis zum ...../durch Abdruck im ..... am ..... erfolgt.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. /Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister

- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand vom April 1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hagenow, den ..... Siegel Unterschrift
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im ..... bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im ..... bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Hagenow, den ..... Siegel Der Bürgermeister/ Oberbürgermeister

HINWEISE ZUM VERFAHREN

- Für diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) maßgebend.
- Die Plangrundlage mit vorhandenem Gebäudebestand ist Anlage der Begründung.